



**VORSCHRIFTEN Klima- Lüftungsanlagen**  
Das Bundesgesetzblatt BGBl II Nr. 368/1998-  
**Arbeitsstättenverordnung**  
Schreibt vor:

Gemäss § 13 und § 27 der Arbeitsstättenverordnung AStV, BGBl II Nr.386/1999 werden folgende Massnahmen vom Gesetzgeber gefordert:

§ 27 (8) „Klima- und Lüftungsanlagen sind regelmässig zu kontrollieren (laut § 13 einmal jährlich) und bei Bedarf zu reinigen“. Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer/innen durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, sind sofort zu beseitigen. Befeuchtungsanlagen sind stets in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.



**Auszug aus der Hygieneverordnung  
des Bundesministerium für Umwelt und Gesundheit**

C 19. Be- und Entlüftungsanlagen sind regelmässig zu reinigen und einwandfrei sauber zu halten.

**Auszug aus der Gewerbeverordnung**

35) Die Lüftungsanlage ist **jährlich** von einer fachkundigen Person auf Ihre **Funktion** und **Wirksamkeit** zu überprüfen. Die Funktionsprüfung ist entsprechend der ÖNORM M 7600, Teil4, durchzuführen und hat eine Messung der Temperatur und des Luftvolumenstromes zu beinhalten.

36) Über die wiederkehrenden Prüfungen der Lüftungsanlage und deren Ergebnis sowie die, aufgrund der Prüfungsergebnisse getroffenen Massnahmen sind **Aufzeichnungen** zu führen. Diese sind mind. 6 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

37) Bei der ersten, nach der Inbetriebnahme der Lüftungsanlage durchzuführenden Funktionsprüfung ist auch eine Raumluftgeschwindigkeitsmessung entsprechend der ÖNORM m 7600 durchzuführen. Das Messergebnis ist dem Aufzeichnungen anzuschliessen.



# Hygienische Vorschriften für Lüftungs-/Klimaanlagen nach ÖNORM

## ÖNORM H6021 Lüftungstechnische Anlagen, Reinhaltung und Reinigung

### 9 Feststellung des Reinigungsbedarfes für in Betrieb stehende Anlagen

#### 9.1 Allgemeines

Beginnend mit der Außenluftansaugung ist das gesamte Luftleitungssystem inklusive Luftaufbereitung zumindest stichprobenartig zu inspizieren, wobei die Innenflächen der Luftleitungen über die Revisionsöffnungen auf allfällige Verschmutzungen zu prüfen sind.

Reinigungsbedarf besteht aus Gründen der Gesundheitsrelevanz, möglicher Funktionsbeeinträchtigung sowie aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Ursache der Verschmutzung ist festzustellen. Es sind entsprechende Maßnahmen zu setzen (regelmäßige Wartung, Einsatz von Filtern höherer Qualität), die eine neuerliche Verschmutzung möglichst hintanhalt.

#### 9.2 Gesundheitsrelevante Verschmutzung

Luftdurchlässe (Zuluft und Abluft) sind regelmäßig zu reinigen. Besonders ist dabei auf innenliegende Leit- oder Drosseleinrichtungen, Siebe, Schöpfungen u.a.m. zu achten.

Durch Induktionswirkung werden Schmutzfahnen (Staubpartikel, Feststoffablagerungen) an den Luftdurchlässen und an den Decken oder Wänden verursacht. Der Reinigungsbedarf kann hier optisch leicht erkannt werden.

Sollte eine Beurteilung nach 4.1.3 (Hygienische Relevanz von Verunreinigungen) nicht möglich sein, ist ein Sachverständiger für Hygiene beizuziehen.

#### 9.3 Funktionsbereitschaft Lüftungstechnischer Anlagen

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Luftvolumenströme
- Luftklappen und Brandschutzklappen
- Luftfilter
- Schalldämpfer
- Wärmeaustauscher für Heizung, Kühlung und Wärmerückgewinnung
- Luftleitungssystem
- Ventilatoren
- Luftbefeuchter
- Wetterschutzgitter und Insektenschutzgitter
- Luftdurchlässe
- regeltechnische Einrichtungen.



Die volle Anlagenfunktion ist durch Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen sicherzustellen.

